

Gesetz über die Besteuerung von Wasserfahrzeugen

Vom 24. Juni 1985 (Stand 1. Januar 2007)

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen,

beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

¹ Der Kanton Schaffhausen erhebt von den Haltern von Wasserfahrzeugen eine Steuer.

Art. 2 Verwendung

¹ Der Ertrag der Steuer wird zur Deckung der Kosten, die aus den Schutz- und Ordnungsmassnahmen für die private Schifffahrt entstehen, und für Beiträge zur Erhaltung der Erholungslandschaft am Rhein verwendet.

Art. 3 Unterstellung

¹ Der Besteuerung unterstehen alle Wasserfahrzeuge, die mit motorischer Antriebskraft ausgerüstet sind und:

- a) für deren Inverkehrsetzung eine Betriebsbewilligung des Kantons Schaffhausen erforderlich ist
- b) im Kanton Schaffhausen ihren Standort haben
- c) vom Schaffhauser Ufer aus auf den Rhein in Verkehr gesetzt werden

Art. 4 Steuerbefreiung

¹ Von der Besteuerung befreit sind:

- a) Wasserfahrzeuge des Bundes und des Kantons
- b) Wasserfahrzeuge, die auf Grund einer eidgenössischen Konzession betrieben werden
- c) Wasserfahrzeuge der Polizei

² Der Regierungsrat kann weitere Wasserfahrzeuge, die öffentlichen Interessen dienen, von der Besteuerung befreien.

Art. 5 Steuerberechnung

¹ Die Berechnung der Steuer erfolgt nach Motorenleistung.

² Die jährliche Steuer beträgt:

- a) für Wasserfahrzeuge mit Motor:
 - 1. Grundtaxe Fr. 60.00
 - 2. Zuschlag für je volle oder angebrochene 1'000 W des Motors, ausgenommen beim 2-Takt-Motor: Fr. 4.00
 - 3. beim 2-Takt-Motor: Fr. 6.00
- b) Kollektivbetriebsbewilligung für Bootsbauer und Händler:
 - 1. Grundtaxe: Fr. 100.00
 - 2. Zuschlag für je volle oder angebrochene 1'000 W der in der Kollektivbetriebsbewilligung aufgeführten Motorenleistung gemäss lit. a

Art. 6 Verzugsfolgen

¹ Wenn ein Halter mit der Entrichtung der Steuer im Rückstand ist, kann die Betriebsbewilligung verweigert oder entzogen werden.

Art. 7 Vollziehungsverordnung

¹ Der Regierungsrat erlässt zum Vollzug dieses Gesetzes eine Verordnung.

Art. 8 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen Vollzugsvorschriften werden mit Busse bestraft. *

² Die Untersuchung und Beurteilung erfolgt durch das Baudepartement. *

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk, auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft¹⁾. Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen²⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

¹⁾ In Kraft getreten am 1. Januar 1986 (Amtsblatt 1985, S. 1067).

²⁾ Amtsblatt 1985, S. 1065.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
24.06.1985	01.01.1986	Erlass	Erstfassung	Abl. 1985, S. 1065
03.01.2001	01.01.2001	Art. 8 Abs. 2	geändert	Abl. 2001, S. 68
03.07.2006	01.01.2007	Art. 8 Abs. 1	geändert	Abl. 2006, S. 913, S. 1545

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	24.06.1985	01.01.1986	Erstfassung	Abl. 1985, S. 1065
Art. 8 Abs. 1	03.07.2006	01.01.2007	geändert	Abl. 2006, S. 913, S. 1545
Art. 8 Abs. 2	03.01.2001	01.01.2001	geändert	Abl. 2001, S. 68